

Profilierung und Konzentration des wissenschaftlichen Potentials zur Durchführung medizinischer Forschungsprojekte, fördert und unterstützt die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

(3) Das Ministerium arbeitet mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen, insbesondere mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, eng zusammen und trifft mit ihnen sowie mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der einheitlichen Planung und Leitung der medizinischen Forschung und ihrer auftragsgebundenen Finanzierung.

(4) Der Minister stützt sich bei der Erarbeitung der Prognose zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes und der aus der Prognose abzuleitenden Hauptrichtungen der medizinischen Forschung sowie bei der Herausarbeitung von vordringlichen Aufgaben zur Erforschung, Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und bei der Anwendung und Durchsetzung ökonomischer Systemregelungen für die Planung, Leitung und Finanzierung der medizinischen Forschung auf Empfehlungen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft und der entsprechenden Gremien des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Ministerium stützt sich bei der Analyse vor allem des internationalen Höchststandes und zur systematischen und raschen Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis auf die Tätigkeit der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften und die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung.

§4

(1) Das Ministerium leitet und organisiert in Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit der UdSSR und anderen befreundeten Staaten, auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitsschutzes.

(2) Das Ministerium ist entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich

- für die Vorbereitung, den Abschluß und die Kontrolle der Durchführung entsprechender zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Abkommen und Konventionen sowie der auf dieser Grundlage vereinbarten Kooperations- und Arbeitspläne
- für die Förderung der Zusammenarbeit und die Entwicklung direkter Kooperationsbeziehungen zwischen medizinisch-wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staaten zur Lösung gemeinsamer Probleme des wissenschaftlichen Vorlaufs für den Gesundheitsschutz
- für die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Sozialwesens.

(3) Das Ministerium nimmt die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zur Weltgesundheitsorganisation und zu den zwischenstaatlichen medizinischen Organisationen wahr.

(4) Das Ministerium unterstützt die Mitgliedschaft von DDR-Gesellschaften in internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften mit dem Ziel der Förderung und Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und internationaler Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Stärkung der internationalen Autorität der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Ministerium koordiniert die Hilfs- und Solidaritätsaktionen der Deutschen Demokratischen Republik auf medizinischem Gebiet und ist für die Delegation von Ärzten und anderen Fachkräften des Gesundheits- und Sozialwesens in andere Staaten und für die Weiterbildung von medizinischen Hochschulkadern sowie die Aus- und Weiterbildung medizinischer und anderer Fachkräfte aus anderen Staaten in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(6) Das Ministerium übt bei der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf den Gebieten der Pharmazie sowie der Medizin- und Krankenhaustechnik beratende Tätigkeit aus.

§5

(1) Das Ministerium legt die Grundsätze und Schwerpunkte einer mit wissenschaftlichen Methoden durchgeführten Gesundheitserziehung in der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(2) Das Ministerium stützt sich dabei, insbesondere zur Koordinierung einer massenwirksamen Tätigkeit des Gesundheits- und Sozialwesens mit den verschiedenen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, gesellschaftlichen Organisationen sowie Institutionen auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung, auf das Komitee für gesunde Lebensführung und Gesundheitserziehung in der Deutschen Demokratischen Republik.

§6

(1) Das Ministerium sichert die Erarbeitung der inhaltlichen Grundlagen und Zielsetzungen

- zur planmäßigen Erhöhung der Qualität und Effektivität der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung, insbesondere zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes für die Werktätigen, die Frauen, Kinder und Jugendlichen, sowie der medizinischen und sozialen Betreuung der alten, der hilfs- und pflegebedürftigen Bürger
- zur weiteren systematischen Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Diagnostik, Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge in der medizinischen Betreuung der Bevölkerung bis zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß und in das gesellschaftliche Leben durch das komplexe Zusammenwirken des Gesundheits- und Sozialwesens mit allen gesellschaftlichen Kräften